

RS OGH 1997/11/4 10ObS70/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1997

Norm

ASVG §120 Abs2

Rechtssatz

Durch § 120 Abs 2 ASVG soll erreicht werden, daß in den Fällen einer Organtransplantation ein Leistungsanspruch des Organspenders aufgrund des Versicherungsfalles der Krankheit gegenüber seinem Krankenversicherungsträger besteht. Was den Eintritt des Versicherungsfalles betrifft, so sind nach den Gesetzesmaterialien unter der ersten ärztlichen Maßnahme bereits die Voruntersuchungen zu verstehen, die klären sollen, ob der Betreffende überhaupt als Spender in Betracht kommt. Dementsprechend wird der Leistungsanspruch auch bestehen, wenn sich aufgrund dieser Voruntersuchungen herausstellt, daß die Entnahme eines Teiles des Körpers nicht erfolgen kann oder der Körperteil für die Transplantation nicht brauchbar ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 70/97k
Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 ObS 70/97k
Veröff: SZ 70/233

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109040

Dokumentnummer

JJR_19971104_OGH0002_010OBS00070_97K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>